

AZ: 811-0/21.LM

Zwischenwasser, 06.12.2021

## VERORDNUNG

### der Gemeindevertretung Zwischenwasser über die Kanalbenützungsgebühren



Auf Grund der §§ 19 und 22 des Kanalisationsgesetzes, in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, wird im Sinne der Kanalordnung der Gemeinde Zwischenwasser vom 5. Juni 1989 und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 02.12.2021 verordnet:

#### § 1 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt pro m<sup>3</sup> Abwasser (und Niederschlagswasser) 2,98 € zzgl. 10 % Mehrwertsteuer.

#### § 2 Mengenrabatt

Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren erfolgt bis zu einer Abwassermenge von 65.000 m<sup>3</sup> pro Jahr nach den für alle Benutzer geltenden Bestimmungen. Bei einer jährlichen Abwassermenge ab 65.001 m<sup>3</sup> wird nachstehender Mengenrabatt aufgrund der Rabattstaffelberechnung vom Juni 2004 gemäß § 20 Abs. 7 des Kanalgesetzes sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.12.2009, des Gemeindevorstandes vom 11.03.2013 sowie der Gemeindevertretung vom 30.04.2020 gewährt:

bis 65.000 m <sup>3</sup>	kein Rabatt
ab 65.001 m <sup>3</sup>	50 % auf Grundlage Rabattstaffelberechnung 2004

#### § 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister



Jürgen Bachmann

An der Amtstafel

Angeschlagen am: 15.12.2021/wj

Abgenommen am: .....